



23/SVV/1156

Antrag des Ortsbeirates
öffentlich

Verwendung der Mittel aus dem Sachaufwand des Ortsteiles Satzkorn für das Kalenderjahr 2024

<i>Einreicher:</i> Ortsbeirat Satzkorn; Dieter Spira, Ortsvorsteher	<i>Datum</i> 25.10.2023
--	----------------------------

<i>geplanter Sitzungstermin</i> 30.11.2023	<i>Gremium</i> Ortsbeirat Satzkorn	<i>Zuständigkeit</i> Entscheidung
---	---------------------------------------	--------------------------------------

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat möge beschließen:

Die finanziellen Mittel aus dem Sachaufwand des Ortsteils Satzkorn zur Förderung des örtlichen Gemeinschaftslebens für das Jahr 2024 werden, wie in der Anlage aufgelistet, verwendet.

Begründung:

Mit der Stellungnahme bekennt sich der Ortsbeirat zur Unterstützung der Anträge als Grundlage für die Antragsteller. Der Ortsbeirat hat dabei Sorge zu tragen, dass die Summe der Förderung den Rahmen des vorhandenen Förderetats nicht überschreitet.

Die Zuwendungsanträge werden zur sachlichen und formellen Prüfung beim Büro der Stadtverordnetenversammlung eingereicht, untersetzt mit Angabe des Durchführungszeitraumes, des Finanzierungsplanes und der Höhe gemäß § 46 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf).

In Bezug auf die 500,00 € Maßnahmen des Ortsbeirates:

Gemäß Ziffer 3 Absatz 3 der Richtlinie zur Förderung der Ortsteile über Sachaufwendungen gemäß § 46 Abs. 4 BbgKVerf (DS-Nr. 16/SVV/0512) können Ortsbeiräte über Maßnahmen bis zu 500 € selbst entscheiden, ohne dass diese Maßnahmen vorher vom Büro der Stadtverordnetenversammlung geprüft werden. Dies dient vorrangig der Stärkung der Eigenverantwortung der Ortsbeiräte. Denn die Veranschlagung von Mitteln nach § 46 Abs. 4 BbgKVerf trägt zur Erhaltung der Identität und Stärkung der Eigenverantwortung der Ortsteile bei. Zweck des § 46 Abs. 4 BbgKVerf ist es, den Ortsteil zu integrieren und zugleich eine gewisse Eigenständigkeit durch Entscheidungen über Finanzmittel zu erhalten.

Zur Auszahlung:

Die finanziellen Mittel für die beschlossene Maßnahme können frühestens 4 Wochen vor Beginn dieser vom Büro der Stadtverordnetenversammlung eigenständig abgerufen werden.

Hierzu genügt eine schriftliche Mitteilung unter Verweis auf den Ortsbeiratsbeschluss. In der Mitteilung ist anzugeben, für welche Maßnahme das Geld benötigt wird und auf welches Konto ausgezahlt werden soll.

Zur Abrechnung:

Die Verwendung der Mittel ist durch einen Verwendungsnachweis zu belegen. Dieser ist bis zum Ablauf des Quartals nach Abschluss der Maßnahme schriftlich und unterschrieben dem Büro der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.

Anlagen:

- 1 Grundsatzbeschluss zur Verwendung der finanziellen Mittel des öffentlich
OBR Satzkorn für 2024